



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

| | | | | |
|---|--|-------------------------------------|------------------|--------------------------|
| Hochschule | Hochschule Neu-Ulm, University of Applied Sciences | | | |
| Ggf. Standort | ./. | | | |
| Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen | Physician Assistant | | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science (B.Sc.) | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Blended Learning | <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Lehramt | <input type="checkbox"/> |
| | Berufsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kombination | <input type="checkbox"/> |
| | Fernstudium | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | sieben | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs | Sommersemester 2020 | | | |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende) | 50 Studienplätze pro Jahr | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr | Noch keine Angaben möglich | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr | Noch keine Angaben möglich | | | |

| | |
|----------------------------|---|
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Verantwortliche Agentur | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) |
| Akkreditierungsbericht vom | 02.12.2019 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Neu-Ulm, University of Applied Sciences, an der Fakultät Gesundheitsmanagement angebotene Studiengang „Physician Assistant“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Fakultät Gesundheitsmanagement ist die jüngste Fakultät der Hochschule und wurde 2011 gegründet. Die Einrichtung des Studiengangs „Physician Assistant“ korrespondiert mit der strategischen Ausrichtung der Fakultät Gesundheitsmanagement, die bisherigen Kompetenzfelder zu erweitern. Neben dem geplanten Studiengang soll in der Zukunft noch der Studiengang „Angewandte Pflege“ angeboten werden. Alle neuen Studiengänge bilden Absolventinnen und Absolventen für die direkte Patientenversorgung im stationären und ambulanten Gesundheitswesen aus. Die Hochschule Neu-Ulm sieht in der interdisziplinären Vernetzung obiger Fachgebiete einen strategischen Erfolgsfaktor für die zukünftige Entwicklung der Gesundheitsberufe und ihrer Verankerung in der Region sowie eine wesentliche Grundlage für die angewandte interdisziplinäre Versorgungsforschung.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Es handelt sich um einen Präsenzstudiengang im Umfang von 1.905 Stunden. 3.495 Stunden werden für die Selbstlernzeit berechnet und 900 Stunden für das Praktikum. Der Studiengang ist in 42 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ sind neben der Hochschulzugangsberechtigung eine dem Studienziel dienende erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung des Studiengangs an der Hochschule wahr. Es herrscht ein persönlicher Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Gutachtenden begrüßen die generelle Konzeption des Studiengangs „Physician Assistant“ und besonders die enge Orientierung an dem Konzeptpapier der Bundesärztekammer und der kassenärztlichen Bundesvereinigung zum „Physician Assistant“. Die Qualifikationsziele sind klar definiert und das Curriculum schlüssig aufgebaut. Intensiv diskutiert wurde der Praxisanteil sowie die Lage der Praxiszeiten im Curriculum. Aufgrund, der laut Hochschule strengen gesetzlichen Verordnungen sehen die Gutachtenden hier aber wenig Spielraum für die Hochschule. Aufgrund der Erstakkreditierung sind noch einige Professuren zu besetzen, die Hochschule plant hier mit drei bis vier Stellen. Aus Sicht der Gutachtenden sollten alle vier Stellen mit medizinischem Fachpersonal besetzt werden.

Inhalt

| | |
|---|---|
| Ergebnisse auf einen Blick | 2 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 3 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 3 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 5 |
| Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 5 |
| Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 5 |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 5 |
| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 6 |
| Modularisierung (§ 7 MRVO) | 6 |
| Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 6 |
| Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 7 |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 7 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 8 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 8 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 8 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 8 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 9 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 15 |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 16 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 17 |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 17 |
| Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 17 |
| Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .. | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 3 Begutachtungsverfahren | 18 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 18 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 18 |
| 3.3 Gutachtergruppe | 18 |
| 4 Datenblatt | 19 |
| 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung | 19 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung | 19 |
| 5 Glossar | 20 |
| Anhang | 21 |

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ ist als Präsenzstudium in Vollzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ ist ein grundständiger Studiengang, der gemäß der Empfehlung der Bundesärztekammer nicht primärqualifizierend ist, sondern einen abgeschlossenen Gesundheitsfachberuf voraussetzt. Im Modul „Bachelorarbeit und Seminar“ ist das Verfassen einer Bachelorarbeit vorgesehen, in der die Studierenden mit einer relevanten Fragestellung aus einer Organisation des Gesundheitswesens oder einem Forschungs- bzw. Kooperationsprojekt konfrontiert werden, die sie selbstständig unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ sind neben der Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) eine dem Studienziel dienende erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf. Hierzu zählen unter anderem Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Logopäde und Logopädin, Rettungsassistent/in etc. Die entsprechend einschlägigen staatlich anerkannten Gesundheitsfachberufe sind exemplarisch in Anlage I der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vergeben.

Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad ausgewiesen. Der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf, inklusive des Themas der Bachelorthesis, werden in dem beiliegenden Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 42 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für das Abschlussmodul werden 15 CP vergeben. Für alle anderen Module werden 5 CP vergeben. Die Module werden alle innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Pro Semester werden 30 CP erworben. Im Studiengang werden 22 studiengangsspezifische Module studiert. Die Inhalte des Studiums orientieren sich an den Vorgaben der Bundesärztekammer und der kassenärztlichen Bundesvereinigung. Es werden sechs Modulgruppen differenziert:

1. Naturwissenschaftliche Grundlagen (25 ECTS)
2. Klinische Medizin (50 ECTS)
3. Rahmenbedingungen der klinischen Tätigkeit (40 ECTS)
4. Methoden und Schlüsselqualifikationen (45 ECTS)
5. Hochschulpraktika (aufgeteiltes Praxissemester) (30 ECTS)
6. Wahlpflichtfächer (20 ECTS)

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand aufgeteilt in Präsenz-, und Praxiszeit sowie Selbststudium sowie zur Dauer des Moduls. Die Qualifikationsziele sind in den Modulbeschreibungen differenziert nach „Fachkompetenz“, „Methodenkompetenz“ und „Sozial- und Selbstkompetenz“ aufgeführt.

Eine relative ECTS-Note entsprechend den Vorgaben des ECTS User's Guide ist in § 15 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für die Abschlussnote festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 210 CP. Im Vollzeit-Studiengang beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. Pro Semester werden 30 CP erworben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß Studien- und Prüfungsordnung (§ 5) 30 Arbeitsstunden festgelegt. Für das Modul „Bachelorarbeit und Seminar“ werden 15 CP vergeben. Die Bachelorarbeit selbst ist dabei mit einem Workload im Umfang von 12 CP berechnet und das Kolloquium mit drei CP. Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist im Vollzeitstudium eine Dauer von fünf Monaten vorgesehen. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.905 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 900 Stunden auf das Praktikum und 3.495 Stunden auf Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Vor Ort nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis, dass die Berufungsverfahren zur Besetzung der noch vakanten Stellen bereits laufen. Die grundsätzliche Konzeption des Studiengangs wird von den Gutachtenden begrüßt. Nach Ansicht der Gutachtenden sind Strukturen zur Beteiligung der Studierenden an der Entwicklung des Studiengangs gegeben. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar definiert, die räumliche und sächliche Ausstattung ist nach Ansicht der Gutachtenden gesichert. Die Praxis im Studiengang war vor Ort ein großes Thema. Die Gutachtenden betonen, dass die Betreuung während der Praxis eng und gewährleistet sein soll und empfehlen hierzu Qualitätszirkel zu etablieren und das Logbuch an das Curriculum anzupassen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der grundständige Bachelorstudiengang qualifiziert laut Hochschule für einen schnellen Berufseinstieg als Physician Assistant, die die Ärzteschaft auf verschiedenen Gebieten, unabhängig vom Einsatzbereich, unterstützen. Der Studiengang bereitet auf ein neu geschaffenes Berufsbild vor, welches von der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bereits anerkannt ist. Die Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Physician Assistant arbeiten eng mit Ärzten und Ärztinnen zusammen und übernehmen von diesen an sie delegierte Tätigkeiten. Sie entlasten diese und tragen entscheidend zu einer kontinuierlichen und qualitätsvollen Patientenversorgung bei.

Um ihre Fähigkeiten bestmöglich auf die anspruchsvollen Aufgaben des Fachgebietes zur praktischen Unterstützung des Arztes bzw. der Ärztin in Klinik und Praxis auszurichten, erwerben die Studierenden laut Hochschule interdisziplinäre Kompetenzen zu Mensch, Medizin, Technik und Gesundheitswirtschaft. Der Studiengang ist durch zahlreiche Partnerschaften zu Unternehmen und der engen Kooperation mit Kliniken besonders praxisnah, berufs- und bedarfsorientiert.

Der Studiengang ist laut Hochschule nach den Anforderungen der Ärzteschaft und der Patientenversorgung ausgerichtet und wirkt ferner auf die grundsätzliche Promotionsfähigkeit der Studierenden hin. Die Qualität der Lerninhalte sowie deren Weiterentwicklung soll auf Basis von evidenzbasierten Studien sichergestellt werden. Um den Transfer von akademischem Wissen zu sichern wird die Praxis der „Physician Assistant“ Studierenden hochschulisch begleitet.

Die wissenschaftliche Befähigung bzw. die Problemlösung mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden erlernen die Studierenden unter anderem in dem Modul „Wissenschaftliches Arbeiten, Methoden empirischer Sozialforschung“ (fünf CP).

Aus Sicht der Hochschule bietet der Studiengang insbesondere für die Gesundheitsfachberufe Medizinische/r Fachangestellte/r, Operationstechnische/r Assistent/in, Medizinische/r Radiologie-/Laborassistent/in, Notfallsanitäter/innen oder Pflegefachkräften eine akademische Weiterbildungsmöglichkeit. Die Absolventen und Absolventinnen können aufgrund der Hochschulausbildung auf Basis des Delegationsprinzips ärztliche Aufgaben übernehmen. Mögliche Einsatzbereiche sind laut der Hochschule die Mitwirkung bei der Anamnese, Erstellung der Diagnose und des

Behandlungsplans; Vorbereitung von Visiten; Koordination von therapeutischen Teams; Mitwirkung bzw. Durchführung in Delegation bei Eingriffen wie Wundversorgung, Notfallbehandlungen sowie Infusionen und Blutentnahmen, etc.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen die generelle Konzeption des vorliegenden Bachelorstudiengangs „Physician Assistant“. Die Hochschule erläutert, noch weitere Studiengänge wie „Angewandte Pflege“ einführen zu wollen und so die eigenständige Fakultät „Gesundheit“ zu schaffen. Dies nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis. Aus Sicht der Gutachtenden fügt sich der Studiengang stimmig in das Geschäftsmodell der anwendungsorientierten Lehre der Hochschule ein. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass sie sowohl aus der Praxis als auch von potentiellen Studieninteressierten einen Bedarf des „Physician Assistants“ wahrgenommen hat.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die in der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein.

Im Sinne der Beschäftigungsfähigkeit und unter dem Aspekt der Ambulantisierung, empfehlen die Gutachtenden zusätzlich, die ambulante (Haus-)ärztliche Tätigkeit bzw. Allgemeinmedizin in den theoretischen Modulen stärker herauszuarbeiten bzw. als Wahlpflichtmodule anzubieten.

Die Modulhalte sowie die der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriteriums ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die ambulante (Haus-)ärztliche Tätigkeit bzw. die Allgemeinmedizin sollten in den theoretischen Modulen stärker herausgearbeitet werden oder als Wahlpflichtmodul angeboten werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum des grundständigen Bachelorstudiengangs „Physician Assistant“ orientiert sich laut Hochschule an den Vorgaben der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Differenziert werden die sechs Modulgruppen „Naturwissenschaftliche Grundlagen (25 CP)“, „Klinische Medizin“ (50 CP), „Rahmenbedingungen der klinischen Tätigkeit“ (40 CP), „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ (45 CP), „Hochschulpraktika“ (aufgeteiltes Praxissemester, 30 CP) sowie die „Wahlpflichtfächer“ (20 CP).

In den ersten beiden Semestern sollen vorwiegend die naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen wie Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie, Mikrobiologie und Hygiene gelegt

werden. Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Einführung in die Pharmakologie und Toxikologie, Pathologie und Pathophysiologie sowie in die Innere Medizin. Die studienbegleitenden Hochschulpraktika in der Patientenversorgung werden inhaltlich durch die Behandlung der klinisch relevanten Praxisfelder wie Chirurgie, OP-Lehre, Medizinassistenz, Anamnese/körperliche Untersuchung, OP-Lehre/Labor/Funktionsdiagnostik, Fallbegleitung gestützt. Zudem werden die Sozialkompetenzen durch das Fach „Medizinische Kommunikation“ gestärkt sowie die Methoden der empirischen Sozialforschung und das wissenschaftliche Arbeiten behandelt.

Im dritten und vierten Semester stehen weitere Teilgebiete der Klinischen Medizin wie Chirurgie/Orthopädie/Unfallchirurgie, Notfallmedizin, Neurologie, Psychiatrie etc. im Fokus. Die medizinischen Fächer werden durch Medizinrecht und Ethik sowie Medizintechnik ergänzt. Außerdem werden die Sozialkompetenzen der Studierenden durch das Modul „Teamentwicklung/Konfliktmanagement“ sowie die Methodenkompetenzen durch das Modul „Klinische Studien/Statistik“ vertieft.

Im fünften und sechsten Semester werden weitere Module der Modulgruppe „Rahmenbedingungen der klinischen Tätigkeit“ vermittelt. Hierbei wird laut Hochschule insbesondere der fortschreitenden Digitalisierung im Gesundheitsbetrieb durch die Module „Medizininformatiksysteme“ I und II sowie „E-Health“ und „Datenschutz“ Rechnung getragen. Zudem können die Studierenden im letzten Semester ihren Neigungen entsprechend Themen über die Wahlpflichtfächer vertiefen. Im Mittelpunkt aller Module steht der praktische Anwendungsbezug zur Patientenbehandlung und dem medizinischen Gesundheitsbetrieb und der Problemlösung mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden.

Das Praxissemester im Umfang von 30 CP wird als Hochschulpraktikum im Umfang von fünf CP auf das erste bis sechste Semester aufgegliedert. So soll gewährleistet werden, dass die Studierenden von Beginn des Studiums kontinuierlich in der klinischen Patientenversorgung tätig sind um die theoretisch erlernten Kompetenzen anwenden zu können. In einem LOG-Buch dokumentieren die Studierenden während des Hochschulpraktikums die zu erlernenden praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche fachärztlich im Praxisbetrieb testiert werden (vgl. Anlage 03). Zur Qualitätssicherung beabsichtigt die Hochschule mit den Praxiseinrichtungen Kooperationsverträge abzuschließen (vgl. Anlage 07).

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in § 9 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort die Verteilung sowie die Menge der Praxisanteile im Curriculum. Das Praktikum ist im Studiengang auf sechs Semester verteilt. Die Studierenden sind am Ende jedes Semesters circa 4 Wochen in einer kooperierenden Einrichtung der Gesundheitsversorgung. Die Praxiszeit von 30 CP orientiert sich an der Empfehlung der Bundesärztekammer, die sich allerdings auf 180 CP Bachelor bezieht. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass es aufgrund der ministeriellen Vorgaben nicht möglich ist, mehr als 30 CP für die Praxis anzurechnen. Daher haben die Studierenden zusätzlich die Option, in der vorlesungsfreien Zeit eine „vertiefte Praxis“ zu absolvieren, welche nicht kreditiert wird. Die Hochschule erläutert, dass sie den Studierenden informell empfiehlt, die Möglichkeit der „Vertieften Praxis“ wahrzunehmen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden vor Ort geht hervor, dass diese sich der Bedeutung der „Vertieften Praxis“ bewusst sind und diese größtenteils auch wahrnehmen. Die Gutachtenden merken an, dass man die Motivation der Studierenden, aber auch die der Praxispartner ggf. zusätzlich erhöhen könnte, in dem man das Logbuch in fakultative und mandatorische Inhalte unterteilt. Bezüglich des Logbuchs empfehlen die Gutachtenden außerdem, dieses an die Semester anzupassen und den einzelnen Praxisphasen im Logbuch die entsprechenden Inhalte zuzuordnen.

Die Gutachtenden sehen kritisch, dass durch die kurze Zeit in der Praxis pro Semester die Studierenden keinen richtigen Fuß in der Einrichtung der Gesundheitsversorgung fassen können und empfehlen daher, die Praxiszeiten für zwei Semester zusammenzulegen, so dass die Studierenden pro Studienjahr acht Wochen im Praxisunternehmen absolvieren.

Das Angebot der Wahlpflichtfächer soll durch die Besetzung der noch vakanten Professuren im medizinischen Bereich vergrößert werden, was die Gutachtenden begrüßen. Zudem erläutert die Hochschule, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, aus dem Online Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern Kurse zu absolvieren, welche vorab von der Hochschule selbst auf fachliche Relevanz überprüft werden. Die Prüfung zu einem Kurs der Virtuellen Hochschule wird meist an der Hochschule Neu-Ulm abgelegt, während des Semesters können die Studierenden aber online am Kurs teilnehmen. Da die Wahlpflichtfächer zusammen mit der Thesis im letzten Semester des Curriculums verankert sind, sehen die Gutachtenden die Gefahr, den Bezug zu den Studierenden zu verlieren, da diese nicht mehr zwingend an der Hochschule sein müssen. Daher empfehlen die Gutachtenden zu prüfen, ob die Wahlpflichtfächer umverteilt werden können, um die Anwesenheit im letzten Semester zu erhöhen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels, und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Dennoch empfehlen die Gutachtenden, die Modultitel im Studiengang noch einmal zu überprüfen und an die Modulbeschreibungen anzupassen. So enthält zum Beispiel das Modul „Hochschulpraktikum 2: Chirurgische Fächer Fallbegleitung“ ebenfalls ein Praktikum in der Notfallmedizin, was so nicht aus dem Modultitel hervorgeht. Die Theorie zum Hochschulpraktikum 2 wird außerdem erst im dritten bzw. vierten Semester vermittelt, weshalb die Gutachtenden der Hochschule empfehlen zu prüfen, ob hier eine Umordnung der Module möglich wäre. Im Gegensatz dazu wird in der Modulbeschreibung zu Modul „Hochschulpraktikum 3: Klinische Medizin, evidenzbasierte Entscheidung“ die evidenzbasierte Entscheidung nicht abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte prüfen, ob die Wahlpflichtfächer im letzten Semester umverteilt werden können, um die Anwesenheit in diesem Semester zu erhöhen.

Das Logbuch sollte nach mandatorischen und fakultativen Inhalten unterteilt werden. Außerdem sollte das Logbuch an die Semester angepasst werden, so dass den einzelnen Praxisphasen die entsprechenden Inhalte zugeordnet werden können.

Die Modultitel sollten überprüft und an die Modulbeschreibungen angepasst werden.

Die Hochschule sollte prüfen, ob eine Umordnung des Hochschulpraktikums 2 und der dazugehörigen Theoriemodule möglich ist.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut Hochschule wurde die Internationalisierungsstrategie nochmals verstärkt. Im Rahmen des ERASMUS-Programms haben sowohl Professoren und Professorinnen ausländischer Hochschulen Vorlesungen in Neu-Ulm gehalten als auch Mitglieder der Fakultät Lehraufträge im Ausland übernommen.

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Grundsätzlich kann laut der Hochschule in jedem Semester ein Auslandsaufenthalt eingeplant werden. Aufgrund der erforderlichen engen Verknüpfung von Theorie und Praxis müsste im Ausland laut Hochschule ebenfalls das Hochschulpraktikum absolviert werden.

Explizite Angebote für alle Studierende der Hochschule wie Kurzaufenthalte, ein Austauschsemester oder ein freiwilliges Praktikum mit Stipendien werden durch das International Office und die Internationalisierungsbeauftragten der Fakultät unterstützt. Die Hochschule verfügt über 310 Austauschplätze sowie 80 Partnerhochschulen in 36 Ländern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden geregelt unter § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in § 25. Abs 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung gemäß Art. 63 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes geregelt und dementsprechend auf maximal 50 % des Studiengangs beschränkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die Semesterwochenstunden (SWS), die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sollen zukünftig 14 hauptamtliche Professorinnen und Professoren lehren, die von den im Studiengang zu erbringenden 64 SWS 78 % (50 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten werden 22 % (14 SWS) der Lehre abdecken. Die Betreuungsrelation von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden wird bei Vollauslastung bei 1:14 liegen.

Das Lehrangebot im vorliegenden Studiengang kann in großen Teilen durch das bisherige Kollegium der Fakultät abgedeckt werden, da laut Hochschule hohe Synergieeffekte zu anderen Lehrveranstaltungen der Fakultät bestehen. Zusätzlich sollen noch zwei bis vier Professorenstellen besetzt werden, je nach Abhängigkeit der Höhe der Deputatsentlastung für den Praxisbeauftragten. Davon sollen mindestens drei Stellen mit medizinisch-gesundheitswissenschaftlichen Fokus ausgerichtet sein. Zwei entsprechende Professuren befinden sich aktuell in der Ausschreibung.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der zukünftig Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Jeder neue berufene Professor bzw. jede neu berufene Professorin wird laut Hochschule verpflichtend durch das DIZ-Zentrum für Hochschuldidaktik in Ingolstadt ausgebildet. Das Lehrpersonal kann außerdem weitere didaktische Fortbildungen beim DIZ-Zentrum besuchen. Außerdem besuchen die Professorinnen und Professoren laut Hochschule regelmäßig Kongresse. Die ärztlichen Professorinnen und Professoren nehmen verpflichtend an einer medizinischen Weiterbildung teil.

Zur Verbesserung der Lehrqualität der Lehrbeauftragten wurde ein verpflichtendes Coaching für Lehrbeauftragte eingeführt. Jedem Lehrbeauftragten wird ein Professor zugeordnet, der auf die Qualität der Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen Einfluss nimmt.

Die Hochschule verfügt außerdem über ein zentrales Institut „Digitales Lehren und Lernen“ und unterstützt das Lehrpersonal in der Umsetzung neuer Lehrformen, wie z.B. dem „inverted classroom“.

Zur fachlichen Weiterentwicklung oder Bearbeitung von Forschungsprojekten können Professoren und Professorinnen ein Forschungssemester beantragen. Es ist auch möglich, weniger SWS-Deputatsreduzierung (zwischen 3 und 9 SWS pro Semester) in Anspruch zu nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden nehmen die bereits laufenden Berufungsverfahren im vorliegenden Studiengang positiv zur Kenntnis. Die finanziellen Mittel zur Berufung der noch zu besetzenden Professuren wurden der Hochschule nach eigenen Angaben bereits vom Ministerium zugewiesen. Bezüglich der Denominationen der zu besetzenden Professuren empfehlen die Gutachtenden, alle offenen Stellen mit ärztlichem Fachpersonal zu besetzen. Hier sollte mindestens eine Stelle die Chirurgie und mindestens eine Stelle die Innere Medizin abdecken. Zusätzlich empfehlen die Gutachtenden, durch externe Lehrbeauftragte das medizinische Angebot innerhalb des Studiengangs zu vervielfältigen. Durch das neue Personal sollen ebenfalls weitere Wahlpflichtfächer im medizinischen Bereich angeboten werden, was die Gutachtenden begrüßen.

Nach erfolgreicher Berufung der vakanten vier Stellen sind die Gutachtenden der Auffassung, dass im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen ist. Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren durchgeführt.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal sowie die Möglichkeiten des Personals zur fachlichen Weiterentwicklung halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Alle vakanten Professuren sollten von ärztlichem Fachpersonal besetzt werden.

Das medizinische Angebot innerhalb des Studiengangs sollte durch weitere Lehrbeauftragte vervielfältigt werden.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Studienorganisation sind das Dekanatspersonal der Fakultät Gesundheitsmanagement (eine Vollzeitkraft Sekretärin sowie eine Vollzeitkraft Fakultätsreferent/in) sowie die jeweils beteiligten Referate der Hochschule zuständig. Weiter sind ca. sechs wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eine Vielzahl an studentischen Hilfskräften in der Fakultät tätig.

Die Fakultät Gesundheitsmanagement hat Zugriff auf insgesamt drei Seminarräume mit je 70 Plätzen, drei Seminarräume mit je 30 Plätzen und einen Seminarraum mit 50 Plätzen. Außerdem stehen zwei EDV-Räume mit insgesamt 100 Plätzen sowie ein Labor zur Verfügung. Ergänzend wird mit Start des Studiengangs zum Sommersemester 2020 ein weiteres medizinisches Labor mit 25 Plätzen eingerichtet.

Der Gesamtbestand der Bibliothek beläuft sich auf rund 63.000 Bücher und Zeitschriften sowie unzählige E-Books und Zugriffe auf Datenbanken. Aus dem Bereich Gesundheitsmanagement können die Studierenden auf 3.164 Medien und 183 Bücher zurückgreifen. Zudem stehen den

Studierenden spezifische Datenbanken aus dem Bereich Gesundheitsmanagement wie zum Beispiel „Cochrane“ zur Verfügung. Des Weiteren finden laut Hochschule regelmäßig Bibliotheksschulungen zur Literaturrecherche und zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zu den beiden Literaturverwaltungsprogrammen „Citavi“ und „EndNote“ statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Fakultät über ein eigenes Simulationslabor verfügt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in § 20 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ definiert. In § 21 der SPO sind die einzelnen Prüfungen in einer Übersicht modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Leistungspunkte Vergabe und Fachsemester angegeben.

Im Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ sind 18 Klausuren, sechs Projektarbeiten mit Dokumentation, sechs Berichte, ein Referat, sowie vier Studienarbeiten in Kombination mit einer Klausur/einer mündlichen Prüfung/einem Referat vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Bezogen auf das Abprüfen der praktischen Kompetenzen empfehlen die Gutachtenden, dass die Praxispartner am Ende des jeweiligen Moduls die praktischen Kompetenzen überprüfen und ggf. im Logbuch dokumentieren. Das Monitoring übernimmt ein Betreuer bzw. eine Betreuerin der Hochschule. So kann die Qualität auch in den praktischen Modulen sichergestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Praxispartner sollten am Ende des jeweiligen Moduls die praktischen Kompetenzen abprüfen und ggf. im Logbuch dokumentieren. Das Monitoring sollte ein Betreuer bzw. eine Betreuerin der Hochschule übernehmen.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studien- und Prüfungsordnung enthält einen Studienverlaufsplan, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des

Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module (bis auf die Bachelorarbeit und das Begleitseminar zur Bachelorarbeit) umfassen fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Es werden pro Semester sechs Prüfungen abgenommen, wobei eine Prüfung der Praxisbericht zum Hochschulbericht ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ oder wegen Fristüberschreitung als erstmals „nicht bestanden“ bewertet, so kann sie innerhalb der Fristen nach § 10 Abs.1 und Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung ist im Grundstudium (in den Prüfungen der ersten beiden Lehrplansemester) innerhalb der Fristen bei höchstens zwei Prüfungen zulässig. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung ist in der Bachelorprüfung innerhalb der Fristen nach § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der RaPO unter Anrechnung etwaiger Zweitwiederholungsprüfungen im Grundstudium bei höchstens vier Prüfungen gemäß dem Studienplan zulässig.

Zur Beratung und Betreuung der Studierenden hat die Hochschule unter anderem eine Allgemeine Studienberatung, eine Fachstudienberatung sowie ein Career Service eingeführt. Weitere Angebote befinden sich in Anlage 11.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden betonen die familiäre Atmosphäre an der Fakultät und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Die Module umfassen überwiegend fünf CP, so dass der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb innerhalb eines Semesters erreicht werden kann.

Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachtenden für angemessen.

Die Hochschule erläutert vor Ort ihre Pläne, die digitale Lehre weiter auszubauen. Hier sollen vor allem Blended Learning, Virtuell Classrooms und verschiedene Online-Quizze regelmäßiger zum Einsatz kommen.

Die Studierenden werden dazu angehalten, während der vorlesungsfreien Zeit und in geringem Umfang während der Vorlesungszeit in relevanten Unternehmen Praxiskompetenzen zu erwerben. Diese Beschäftigung können sich die Studierenden von der Hochschule dann als sogenannte „Vertiefte Praxis“ anerkennen lassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Im Zuge der Systemakkreditierung ist geplant, in regelmäßigen Abständen eine Zukunftswerkstatt zu den Studiengängen mit Externen (Praktikern und Praktikerrinnen, Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen) durchzuführen und die Ergebnisse in die Studiengangsentwicklung einfließen zu lassen. Über die Alumnibefragung soll evaluiert werden, inwieweit die Studiengangsziele erfüllt werden und die Employability erzeugt wurde. Außerdem werden die Studiengänge im Fakultätsrat und Dienstbesprechungen der Professoren und Professorinnen in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität und wissenschaftlichen Anforderungen diskutiert. Dies wird auch im vorliegenden Studiengang Aufgabe des Kollegiums sein, um die

Erfahrungen in der Lehre und des Praxisaufenthaltes zeitnah auszuwerten und in die Studiengangsentwicklung einfließen zu lassen. Außerdem ist der Studiengangsleiter Mitglied im Deutschen Hochschulverband Physician Assistant e.V.

Die didaktische Qualität des Studiengangs wird durch das Coaching der Lehrbeauftragten und die Teilnahme an didaktischen Weiterbildungen erhöht. Die Evaluation der didaktischen Qualität erfolgt über regelmäßige Lehrevaluationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterbildung gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, in welches der Studiengang einbezogen wird. Alle Veranstaltungen, einschließlich der Hochschulpraktika werden regelmäßig evaluiert. Zudem soll vor Beendigung der ersten Kohorte eine Studiengangsbefragung durchgeführt werden. Differenziert nach Grund- und Fortgeschrittenenstudium sollen die Studierenden unter anderem die Qualität und das Niveau der Lehrveranstaltungen, den Praxisbezug der Lehrveranstaltungen, die Gruppengröße, die Fach- und Methodenkompetenz der Studierenden sowie die Berücksichtigung von internationalen Aspekten bewerten. Die Studierenden bewerten aber auch strukturelle Merkmale des Studiengangs, wie z.B. den Modulzuschnitt, die Servicequalität in Lehre und Verwaltung sowie Prüfungsmodalitäten.

Der Fakultätsrat diskutiert dann laut Hochschule die Ergebnisse der Studiengangsevaluationen, wie etwa eine Neuausrichtung der Modulstruktur mit Ziel, die Studierbarkeit des Studiengangs weiter zu verbessern oder Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz von Prüfungsanforderungen zu identifizieren.

Die technische Abwicklung erfolgt wie bei der Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen, d. h. durch die Auswertungssoftware EVASYS.

Die Studiendekanin wird laut Hochschule außerdem in ihrem jährlichen Lehrbericht ebenfalls den geplanten Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ kritisch reflektieren.

Die Hochschule beteiligt sich ebenfalls an der Bayrischen Absolventenstudie und führt im zweijährigen Rhythmus eine interne Studierendenbefragung durch (vgl. Anlage 10).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften quantitative und qualitative Evaluationsinstrumente etabliert, die sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei umfassend einbezogen. Weiterhin ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Auswertung der Evaluationen sowie die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung angelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über ein seit Juni 2018 gültiges Gleichstellungskonzept. Außerdem beschäftigt sie einen Gleichstellungsbeauftragten bzw. eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Frauenbeauftragte. Für die Belange ausländischer Studierender steht ein Auslandsbeauftragter zur Verfügung.

Die Hochschule hat außerdem einen Beratungsservice, das sogenannte BIZEPS (Beratungs- und Informationszentrum für Eltern, Persönliches und Soziales) eingerichtet. Das Beratungsspektrum umfasst Beratung, Coaching, Prozessbegleitung und Case Management, familienrelevante Angebote, Information und Service für neue Hochschulangehörige, Information und Service für alle Hochschulangehörigen, rechtliche und finanzielle Beratung sowie Kulturinformation.

Für Studierende mit Behinderung gibt es in der Hochschule als zentrale Anlaufstelle einen Behindertenbeauftragten. Außerdem ist die Infrastruktur der Hochschule weitestgehend barrierefrei und durchgängig rollstuhlfahrergeeignet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13.04.2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin/Vertreter der Hochschule:

- Frau Prof. Dr. Claudia Heilmann, Berufsakademie Sachsen – University of Cooperative Education, Plauen
- Herr Prof. Dr. Marcus Hoffmann, Steinbeis Forschungszentrum Public Health, Stuttgart

Vertreter der Berufspraxis:

- Herr Markus März, ARTEMIS Zentren, Frankfurt

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Rosa Maria Erlenberg, SRH Fernhochschule Riedlingen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

| | |
|--------------------------------|-----|
| Erfolgsquote | ./. |
| Notenverteilung | ./. |
| Durchschnittliche Studiendauer | ./. |
| Studierende nach Geschlecht | ./. |

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 16.03.2019 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 05.06.2019 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 05.11.2019 |
| Erstakkreditiert am: durch Agentur: | Datum |
| Re-akkreditiert (1): durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Re-akkreditiert (2): durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Re-akkreditiert (n): durch Agentur | Von Datum bis Datum |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Vizepräsidentin, Fakultätsleitung, Studiengangsleitung, Praxisbeauftragte, Lehrender, Studierenden der Fakultät |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | ./. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| SV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)